PEGGAU
MARKTGEMEINDE

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Peggau hat in seiner Sitzung am 30.03.2023 die nachstehende Verordnung beschlossen:

Friedhofsordnung der Marktgemeinde Peggau

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 30.03.2023 wird gemäß § 36 Abs. 2 Stmk. LeichenbestattungsG die Friedhofsordnung der Marktgemeinde Peggau wie folgt erlassen:

§ 1 Besitzverhältnisse und Verwaltung

(1) Der Friedhof der Marktgemeinde Peggau ist Eigentum der Marktgemeinde Peggau. Er liegt auf den Grundstücken Nr. 440/7, 440/9, 440/10, 440/3, 440/1, EZ 423 KG 63019 und grenzt an den katholischen Friedhof unmittelbar an. Die zur Verfügung stehende Nutzfläche des Friedhofes beträgt 4151 m² (laut GIS).
(2) Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofes in Peggau und des Beerdigungswesens obliegt der Friedhofsverwaltung der Marktgemeinde Peggau.
(3) In allen Angelegenheiten der Friedhofsverwaltung sind die Bestimmungen des Steiermärkischen Leichenbestattungsgesetzes 2010 in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

§ 2 Friedhofsprengel

(1) Der Friedhof der Marktgemeinde Peggau ist zur Beerdigung/Beisetzung aller Personen, die in der Marktgemeinde Peggau ihren Hauptwohnsitz oder Aufenthalt haben, bestimmt.
(2) Auch gebrechliche Personen, die aus Pflegegründen in ein Altersheim oder zu Angehörigen außerhalb des Gemeindegebietes ziehen mussten und vorher in der Marktgemeinde Peggau einen ordentlichen Wohnsitz hatten, haben die Möglichkeit, im Gemeindefriedhof Peggau beigesetzt zu werden.
(3) Ebenso haben auch Personen, die wohl zum Zeitpunkt ihres Ablebens nicht innerhalb der Marktgemeinde Peggau ihren ordentlichen Wohnsitz begründet hatten, wo aber die Eltern oder direkte Nachkommen ihren ordentlichen Wohnsitz haben, die Möglichkeit, im Gemeindefriedhof beigesetzt zu werden.
(4) Auch Personen, die früher ihren ordentlichen Wohnsitz im Friedhofsprengel hatten und das Recht auf die Benützung einer Grabstätte besaßen, dürfen im Gemeindefriedhof beigesetzt werden.
(5) Die Friedhofsverwaltung (Bürgermeister mit Friedhofsverwalter) kann in besonders gelagerten Fällen Ausnahmen für die Beisetzung von Personen, welche nicht innerhalb der Marktgemeinde Peggau ihren ordentlichen Wohnsitz hatten, erteilen.

§ 3 Arten der Grabstellen und ihr Ausmaß

(1) Die Grabstellen werden eingeteilt in:

a)	Kindergräber (unter 10 Jahren)	Länge 1,60 m	Breite 1,00 m
b)	Einzelgräber	Länge 2,20 m	Breite 1,00 m - 1,30 m
c)	Doppelgräber	Länge 2,20 m	Breite 2,00 m - 2,60 m
d)	Familiengräber (mehr als 2 Parz.)	nach Absprache mit Friedhofsverwaltung	
e)	Urnengräber	Länge 1,00 m	Breite 0,80 m – 1,00 m
f)	Urnennischen	siehe § 3 Abs. 4	
g)	Gruften	Länge 3,00 m	Breite 3,00 m

(2) Die Tiefe des Grabes bis zur Oberkante des Sarges hat 1,20 m zu betragen, die Gesamttiefe jedoch immer 1,80 m ohne Grabhügel (=Normaltiefe). Bei Gräbern, wo zwei Lagen übereinander vorgesehen sind, hat die Tiefe in der 1. Lage immer 2,50 m zu betragen. Die Höhe des Grabhügels hat 30 cm zu betragen.

(3) An beiden Längsseiten der Grabstätte muss ein 15 cm breiter Abstand als Fußweg verbleiben.

(4) Urnennischen sind Grabstätten an eigens hierfür von der Friedhofsverwaltung vorgesehenen Stellen in einer Urnensäule, deren Ausmaß für 4 Aschenkapseln bestimmt ist.
Die Urnentafeln werden aus Einheitlichkeitsgründen seitens der Friedhofsverwaltung beigestellt. Für die Gravur, Demontage, Montage und die Urnenbeisetzung hat der Grabberechtigte auf seine Kosten aufzukommen.
Das Öffnen oder Verschließen der Wandnischen durch Verschlussplatten bei Beisetzungen darf nur von einem befugten Steinmetz erfolgen. Diese Beauftragung hat durch den Grabnutzer/Grabberechtigten zu erfolgen.

§ 4 Nutzungsrecht

(1) Der Berechtigte erwirbt kein Eigentum am Grab, sondern lediglich ein Benützungsrecht nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung. Das Verfügungsrecht des Friedhofseigentümers wird durch den Erwerb eines Grabes beschränkt, aber nicht aufgehoben.

(2) Der Erwerb eines Grabes berechtigt zur Beisetzung von Verstorbenen und verpflichtet die Friedhofsverwaltung, das Grab während der Verwesungszeit von 10 Jahren ungeöffnet zu belassen.

(3) Das Nutzungsrecht auf eine Grabstätte oder Urnennische wird durch Erlag der festgesetzten Gebühr auf die im Tarif ersichtliche Dauer erworben. Der Verzicht auf die Grabstätte vor Ablauf der Nutzungsdauer gibt keinen Anspruch auf Rückerstattung der erlegten Gebühr. Die Übertragung des Nutzungsrechtes an Dritte ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung ist unzulässig. Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten oder bei Verzicht auf das Grabrecht geht das Recht auf diejenige Person über, zu deren Gunsten eine letztwillige Verfügung bezüglich dieses Nutzungsrechtes vorliegt, wobei Verfügungen zu Gunsten von mehr als einer Person ungültig sind.

(4) In Ermangelung einer letztwilligen Verfügung geht das Nutzungsrecht auf den nachstehenden Angehörigen in folgender Reihenfolge zu: Ehegatte/-in oder eingetragener Parter/eingetragene Partnerin, volljährige Kinder nach Alter, Eltern sowie volljährige Enkelkinder nach Alter, bzw. sonstige dem Verstorbenen nahestehende Personen, die mit dem Verstorbenen bis zu seinem Tode in einer Hausgemeinschaft gelebt haben.

(5) Das Nutzungsrecht erlischt an allen Gräbern und Urnennischen nach 10 Jahren des Erwerbstages. Das Nutzungsrecht kann durch Genehmigung der Friedhofsverwaltung gegen erneute Bezahlung der jeweiligen Gebühr verlängert werden. Die Berechtigten sind verpflichtet, für rechtzeitige Verlängerung zu sorgen.

(6) Ist das Benützungsrecht einer Grabstätte erloschen, so hat der bisherige Benützungsberechtigte das Grabmal innerhalb von drei Monaten, vom Verfallstag an gerechnet, auf eigene Kosten von der Grabstelle zu entfernen, widrigenfalls die Marktgemeinde Peggau über das Grabmal frei verfügen kann.

§ 5 Instandhaltung der Gräber

(1) Der Friedhof ist entsprechend seinem Charakter als dem Andenken der Toten gewidmete Stätte zu pflegen und zu schmücken. Dies gilt für den Friedhof als Ganzes wie auch für jedes einzelne Grab.

(2) Jedes Grab muss gepflegt sein. Nach einer Beisetzung ist der gepflegte Zustand so bald als möglich wiederherzustellen. Bestehende Grabdenkmäler dürfen nicht verwahrlosen.

(3) Alle Gräber sind spätestens 24 Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten und bis zum Ablauf der 10-jährigen Liegezeit ordnungsgemäß instand zu halten. Geschieht dies trotz Aufforderung nicht, so können sie von der Friedhofsverwaltung eingeebnet und eingesät werden.

(4) Die Errichtung von Grabmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung ist nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung gestattet. Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmäler können auf Kosten des Verpflichteten von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(5) Die Genehmigung der Friedhofsverwaltung ist rechtzeitig, das heißt vor Beginn der Arbeiten an Ort und Stelle einzuholen. Dem Antrag sind prüfbare Darstellungen des Grabzeichens – Grabmalentwurf einschließlich der Grundriss- und Seitenansicht im Maßstab 1:10 - beizulegen.

(6) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes muss die Grabanlage auf Kosten des Grabberechtigten entfernt, die Grabstelle eingeebnet und eingesät abgegeben werden.

(7) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein. Die Grabberechtigten sind für alle Schäden haftbar, die durch ihr Verschulden, etwa durch Umfallen der Grabmäler, Abstürzen von Teilen derselben oder Nachgeben des Grabes verursacht werden. Auch Nachbargräber dürfen keine Beeinträchtigung erfahren. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung eine Ersatzvornahme auf Kosten des Grabberechtigten durchführen.

(8) Jedes Grab muss in Form und Werkstoff künstlerisch und gut gestaltet sein und sich in das Gesamtbild des Friedhofes gut einordnen. Benachbarte und zueinander in Beziehung tretende Grabmäler müssen deshalb zumindest nach Form/Ausmaß abgestimmt sein.

(9) Sträucher und Zierbäume dürfen nur auf den Gräbern, keinesfalls in den Zwischenräumen gesetzt werden. Sie dürfen die Höhe von 1,50 m nicht überschreiten und sollen nicht über das Grab hinausragen, widrigenfalls sie zum Schutze der anderen Grabstätten zurückgestutzt oder entfernt werden müssen. Dies kann durch die Friedhofsverwaltung geschehen, falls die Adresse des Nutzungsberechtigten nicht bekannt ist, oder der Nutzungsberechtigte die Sträucher und Zierbäume in der vorgeschriebenen Zeit nicht selbst zurückstutzt bzw. entfernt.

(10) Das Pflanzen von Sträuchern und Bäumen ist Sache der Friedhofsverwaltung, nicht der einzelnen Grabinhaber. Die von der Friedhofsverwaltung an die Grabstätteneinfassung anstoßend angelegten begrünten Flächen dürfen von den Grabinhabern nicht zerstört werden. Ortsfremde und durch Größe und Struktur besonders auffallende und die Gesamtharmonie störende Pflanzen sind nicht zugelassen. Auch die Bildung von Zwerggärtchen ist unzulässig.

§ 6 Nutzungsdauer der Grabstätten

(1) Die Nutzungszeit für alle Gräber beträgt einheitlich 10 Jahre. Eine Übertragung des Grabrechtes (Nutzungsrechtes) an Dritte ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung ist unzulässig.
(2) Sollte eine Nachbelegung in einer bestehenden Grabstätte während der Ruhefrist erfolgen, so beginnt die Ruhefrist wiederum ab diesem Datum zu laufen. Aufgrund dieser Notwendigkeit ist auch die Grabgebühr von da für 10 Jahre zu zahlen, wobei die Restlaufzeit berücksichtigt wird und die Höhe der Gebühr zum Zeitpunkt der Nachbelegung ausschlaggebend ist. Die Fristverlängerung bei der Nachbelegung betrifft nicht die Urnennischen.
(3) Nach Ablauf der im Abs. 1 festgehaltenen Nutzungszeit ist deren Verlängerung um jeweils 10 Jahre möglich. Diese Verlängerung der Nutzungszeit erfolgt durch die Bezahlung der dafür festgesetzten Gebühren. Der Friedhofsverwaltung bleibt jedoch eine Verweigerung der Verlängerung der Nutzungszeit bei Platzmangel am Gemeindefriedhof Peggau vorbehalten.

§ 7 Erlöschen der Grabrechte

(1) Werden die in dieser Friedhofsordnung vorgesehenen Gebühren nicht vor Fristablauf entrichtet, so kann die Friedhofsverwaltung über die betreffenden Grabstellen vorbehaltlich des Absatzes 2 frei verfügen. Es ist Sache der Grabberechtigten, die Fristen rechtzeitig wahrzunehmen. Dasselbe gilt für die Gräber, die sich in einem sicherheitsgefährdenden Zustand befinden oder nicht gepflegt sind, oder wenn ein Grabdenkmal besteht oder errichtet wurde, das nicht von der Friedhofsverwaltung genehmigt worden ist, oder bei nachhaltiger Verletzung der Friedhofsordnung.
(2) Vor Einziehung des Grabes ist der Grabberechtigte schriftlich zu verständigen. Der Grabberechtigte kann innerhalb von zwei Monaten den Mangel beheben bzw. die offene Gebühr bezahlen. Bei fruchtlosem Verstreichen dieser Frist erfolgt die Einziehung des Grabes gemäß Absatz 1 und der Grabberechtigte verliert alle Ansprüche am Grabdenkmal, Einfassung und sonstiger Grabausstattung und diese gehen entschädigungslos in das Eigentum der Friedhofsverwaltung über. Für die anfallenden Kosten der Entfernung des Grabes durch die Friedhofsverwaltung hat der Grabberechtigte aufzukommen.

§ 8 Gebühren

(1) Sämtliche Gebühren fließen der Marktgemeinde Peggau zu. Daraus sind alle Auslagen für den Friedhof zu bestreiten.
(2) Die Gebühren werden wie folgt festgelegt und sind als Friedhofsgebührenordnung Bestandteil dieser Verordnung:

a)	Kindergrab	€ 180 / Nutzungszeit
b)	Einzelgrab	€ 180 / Nutzungszeit
c)	Doppelgrab	€ 350 / Nutzungszeit
d)	Familiengrab	€ 350 + € 180 / Parzelle / Nutzungszeit
e)	Urnengrab	€ 180 / Nutzungszeit
f)	Urnennischen	€ 1.000 / Nutzungszeit
g)	Gruften	€ 1.000 / Nutzungszeit

§ 9 Verhalten am Friedhof

(1) Am Friedhof ist alles zu unterlassen, was der Würde des Ortes nicht entspricht. Es ist daher insbesondere Spielen, Herumlaufen, Lärmen, Radfahren, Befahren mit Motorfahrzeugen verboten. Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Organe ist Folge zu leisten.

(2) Die am Gemeindefriedhof anfallenden Abfälle sind entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zu entsorgen, und zwar:
 a) Bioabfälle über die am Gemeindefriedhof aufgestellten Biotonnen.
 b) Restmüll (z.B. Kerzenabfälle) über die am Gemeindefriedhof aufgestellten Restmülltonnen.

(3) Personen und Firmen, die im Gemeindefriedhof Peggau Arbeiten ausführen, sind verpflichtet, überflüssige Schmutz- und Lärmentwicklung zu vermeiden und nach Beendigung ihrer Arbeiten unverzüglich ihren Abfall, wie Fundamentreste, alte nicht mehr in Benützung genommene Grabsteine, Bauschutt, usw. auf ihre Kosten zu entsorgen. Eine Ablagerung auf dem Friedhofsgelände ist verboten.

§ 10 Rechtsstreitigkeiten

Bei Unklarheiten zwischen Parteien über Rechte und Pflichten aus dieser Friedhofsordnung kann die Friedhofsverwaltung die zuständige Bezirkshauptmannschaft (in sanitätspolizeilichen Fragen) oder das zuständige Gericht anrufen.

§ 11 Sanktionen

Bei Verstößen gegen die Friedhofsordnung können außer den bereits angeführten Folgen (§ 7) je nach Tatbestand gerichtliche oder verwaltungsrechtliche Schritte unternommen werden. Steinmetzen und anderen Professionisten kann bei wiederholten oder schwerwiegenden Verfehlungen gegen die Friedhofsordnung der Marktgemeinde Peggau nach vorhergehender schriftlicher Abmahnung die Arbeitserlaubnis im Friedhof entzogen werden.

§ 12 Abschließendes

(1) Hinsichtlich weiterer hier nicht eigens erwähnter Einzelheiten wird ausdrücklich auf die einschlägigen Bestimmungen des Steiermärkischen Leichenbestattungsgesetzes 2010 in der jeweils gültigen Fassung, hingewiesen.

(2) Jeder Grabberechtigte erhält über Verlangen von der Friedhofsverwaltung im Gemeindeamt eine Friedhofsordnung ausgefolgt. Die darin enthaltenen Vorschreibungen sind auf die Dauer des Nutzungsrechtes der Grabstätte unbedingt zu beachten und einzuhalten.

§ 13 Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofsordnung der Marktgemeinde Peggau tritt mit 01.07.2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung der Marktgemeinde Peggau vom 20.02.1969, zuletzt geändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 12.11.2002, außer Kraft.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister:

(Hannes Tieber)

Marktgemeinde Peggau
Pol. Bez. Graz-Umgebung